



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24 105 Kiel, 08.02.10

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 36.40.22 Ro/BI

SHGT - info - intern Nr. 13/10

Ausnahmeregelungen für neue Fristen für Gehölz- und Röhrichtschnitt im Zeitraum 01. bis 14.03.2010

Mit info-intern 149/09 vom 28.12.2009 hatten wir über neue Verbotsfristen für den Gehölz- und Röhrichtschnitt ab dem Jahr 2010 informiert. Mit Inkrafttreten des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 sind Schnittmaßnahmen nur noch jeweils bis Ablauf des Monats Februar zulässig.

Aufgrund von erwarteten Vollzugsproblemen hat das Umweltministerium mit dem in der **Anlage** beigefügten Schreiben den Vollzug näher erläutert.

In Hinsicht auf Knickpflagemassnahmen im Jahr 2010 hat das Umweltministerium die Kreise als untere Naturschutzbehörden im Erlasswege angeschrieben und gebeten, ihr Einschreitens- und Verfolgungsermessen so auszuüben, dass sie eine Gehölzpflege zwischen dem 1. und 14. März 2010 weder ordnungsrechtlich noch als Ordnungswidrigkeit verfolgen. In diesem Zusammenhang muss aber die folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- Festgestellte bzw. angezeigte Arbeiten müssen fachgerecht ausgeführt worden sein. Es wird insofern auf die in der weiteren **Anlage** beigefügte Vereinbarung über die Durchführung der Knickpflege hingewiesen.

Nach Möglichkeit sollte darauf hingewirkt werden, dass nur zwingend erforderliche und nicht verschiebbare Arbeiten in der Zeit vom 01. bis 14. März 2010 durchgeführt werden und alle anderen Maßnahmen auf die Zeit nach dem 30. September verschoben werden.

Die nach § 58 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände wurden bereits entsprechend informiert.

Das Ministerium weist des Weiteren darauf hin, dass die dargestellte Verfahrensweise eine **einmalige Regelung für das Jahr 2010** darstellt und mit dem 14. März 2010 endet.

- Ende info - intern Nr. 13/10 -

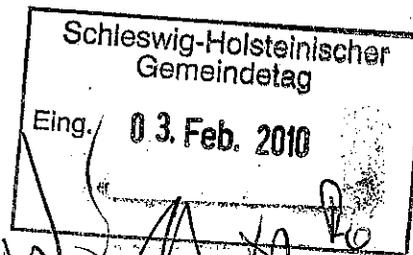
Anlagen

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

lt. Verteiler



Meine Nachricht vom: 17. Dezember 2009

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 507 – 5300.001.0

Thomas Gall
thomas.gall@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7109
Telefax: 0431 988-7239

28. Januar 2010

Gehölz- und Röhrichtschnitt

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2009 hatte ich Sie sowie die zuständigen Vollzugsbehörden über die geänderten Ausschlussfristen für den Gehölz- und Röhrichtschnitt gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) informiert. Im Nachgang zu diesem Schreiben hat es in der Folge einige Diskussionen mit den Vollzugsbehörden sowie den von den Regelungen Betroffenen gegeben. Nachfolgend möchte ich Sie über die hier im Hause erarbeiteten Lösungen informieren:

A. Von den Verboten ausgenommene Flächen

In § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG führt der Gesetzgeber einen neuen Begriff ein. Ausgenommen von den Verboten des Gehölzschnitts in der Zeit vom 1. März bis 30. September sind Wälder, Kurzumtriebsplantagen und **gärtnerisch genutzte Grundflächen**.

Es ergab sich nun die Frage, wie der Begriff der gärtnerisch genutzten Grundflächen zu interpretieren ist. Da die Begründung des BNatSchG hierzu keine erläuternden Auskünfte enthält, wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) um Auslegung dieses Begriffes gebeten. Das BMU teilte hierzu mit, dass mit „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ **nur gartenbauwirtschaftlich genutzte Flächen** gemeint sein können, **also Flächen, die in Erwerbsabsicht bewirtschaftet werden**. Daraus folgt, dass der Hobbygärtner oder private Gärten von dieser Privilegierung **nicht** erfasst sind und für diese das Verbot aus § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG gilt.

B. Vorverlegung der Ausschlussfrist

Bei einigen Vollzugsbehörden ergaben sich insbesondere Probleme bei **Genehmigungen zum Fällen von Einzelbäumen**. Diese Maßnahmen wurden in zahlreichen Fällen mit der Auflage versehen, diese Arbeiten außerhalb der bisher geltenden Ausschlussfrist (15. März bis 30. September) auszuführen.

Soweit bereits erteilte Genehmigungen die bisherigen Ausschlussfristen (= Verbot ab dem 15. März) als Nebenbestimmung enthalten, wird seitens der Verwaltung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes darauf verzichtet, die Bescheide anzupassen. Sollten die genehmigten Arbeiten in der Zeit vom 1. bis 14. März 2010

ausgeführt werden, werden die zuständigen Behörden aufgrund der besonderen Situation durch das Inkrafttreten des neuen BNatSchG mit seinen überarbeiteten Regelungen gebeten, ihr Einschreitens- bzw. Verfolgungsermessen so auszuüben, dass solche Arbeiten weder ordnungsrechtlich noch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Weiterhin zeichneten sich Probleme bezüglich der ordnungsgemäßen Knickpflege ab. Aufgrund des Umstands, dass eine seit Jahren bekannte Regelung (Abschlussfrist ab dem 15. März) überarbeitet wurde **und** die entsprechenden Regelungen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG ohne Übergangsregelung Gültigkeit erlangen, ist mit erheblichen Vollzugsproblemen zu rechnen. Die für den Vollzug der Regelung zuständigen unteren Naturschutzbehörden wurden deshalb gebeten, ihr Einschreitens- und Verfolgungsermessen so auszuüben, dass Sie eine Gehölzpflege zwischen dem 1. und 14. März 2010 weder ordnungsrechtlich noch als Ordnungswidrigkeit verfolgen. Daraus ergibt sich, dass diese Fälle ebenfalls keine Cross-Compliance-Relevanz erlangen können. In diesem Zusammenhang müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Festgestellte bzw. angezeigte Arbeiten dürfen abgesehen von der zeitlichen Abweichung keine weiteren Mängel aufweisen. Das bedeutet, dass die durchgeführten Maßnahmen der guten fachlichen Praxis entsprechen müssen (s.a. Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange).
- Die oben dargestellte Verfahrensweise endet mit dem 14. März 2010.

Die nach § 58 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine wurden über die oben beschriebenen Verfahrenswege bereits informiert und um Unterstützung gebeten. Gleiches gilt für einen entsprechenden Erlass an die unteren Naturschutzbehörden.

Abschließend sei deutlich gemacht, dass das BNatSchG den durch das Landwirtschafts- und Umweltministerium gewählten Weg zur Lösung der aufgeworfenen Probleme nicht in Form eines Ausnahmetatbestandes vorsieht. Deshalb kann dieser allein aufgrund des oben bereits erwähnten Zusammentreffens der Überarbeitung einer langjährig eingeführten Regelung und dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG ohne Übergangsregelung einmalig in diesem Jahr besritten werden.

Wenn irgend möglich sollten darauf hingewirkt werden, dass nur zwingend erforderliche und nicht verschiebbare Arbeiten in der Zeit vom 1. bis 14. März 2010 durchgeführt werden – alle anderen sollten auf die Zeit nach dem 30. September verschoben werden.

Das Landwirtschafts- und Umweltministerium wird zu den hier beschriebenen Punkten eine erläuternde Pressemitteilung herausgeben. Sollten sich Ihrerseits noch Fragen zu dem Themenkreis ergeben, stehe ich Ihnen unter der oben aufgeführten Durchwahl zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Gall
Referent für Artenschutz

Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange

Vereinbarung über die Durchführung der maschinellen Knickpflege unter Berücksichtigung ökologischer Belange

zwischen
dem Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,

dem Landesverband der Lohnunternehmer des Landes Schleswig-Holstein
und

dem Bauernverband Schleswig-Holstein

Vorbemerkung

Das MLUR, der Landesverband der Lohnunternehmer und der Bauernverband erklären, die maschinelle Knickpflege unter Berücksichtigung der ökologischen Belange fortentwickeln zu wollen. Sie verständigen sich zu diesem Zweck auf folgende Grundsätze und Empfehlungen:

Grundsätze

Knicks spielen als weit verbreitete Landschaftselemente mit halbnatürlichen Ökosystemen in unserer Kulturlandschaft eine wichtige Rolle im Natur- und Landschaftshaushalt. Darüber hinaus sind sie auch für die Landwirtschaft von Nutzen, da sie beispielsweise zum Erosionsschutz und zur Verbesserung des lokalen Kleinklimas beitragen. Der Erhalt der Knicks und ihrer Funktionen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb sind sie durch das Landesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellt worden. Vor diesem Hintergrund hat die sachgerechte dauerhafte Pflege der Knicks eine besondere Bedeutung.

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen. Wurde diese Arbeit noch vor wenigen Jahren überwiegend in mühsamer und gefährvoller Handarbeit mit der Motorsäge durchgeführt, kann diese mit speziell entwickelten Maschinen (z. B. Knickschere), oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, erledigt werden.

Der landwirtschaftliche Lohnunternehmerverband sieht sich als Dienstleister in der Fläche, insbesondere für die Landwirtschaft, in einer besonderen Verantwortung für den Einsatz seiner Maschinen bei der Erbringung seiner Dienstleistungen im Rahmen von Auftragsverhältnissen. Unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben betrachtet er es als eine wesentliche Aufgabe seiner Mitglieder, einen auf die Erhaltung der Knicklandschaften in Schleswig-Holstein ausgerichteten maschinellen Einsatz dauerhaft sicherzustellen.

Damit die rationelle, maschinelle Knickpflege sich nicht nachteilig auf die Natur auswirkt, sondern sowohl die biotischen wie auch die abiotischen Funktionen sichergestellt werden, halten MLUR, Landesverband der Lohnunternehmer und Bauernverband Schleswig-Holstein folgende Grundsätze und Empfehlungen für zielführend:

1. Einhaltung gesetzlicher Vorgaben:

- Auf-den-Stock-setzen (Knicken) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar

2. Berücksichtigung fachlicher Anforderungen zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und CC-Verstößen:

- Rodung der Knicks **nur mit behördlicher Genehmigung**
- Knicken **nicht** in deutlich kürzeren Abständen als alle 10 Jahre
- Keine Herunternahme von sämtlichen Überhältern
- Einkürzen (Aufputzen) der Knickgehölze nicht über den Knickwallfuß hinaus (d.h. oberhalb des Knickwalls) senkrecht oder nach innen auf den Knick zu (d.h. ein senkrecht Aufputzen bis zum Knickwallfuß ist zulässig) sowie bei ebenerdigen Pflanzungen nicht unterhalb eines Abstandes von einem Meter vom Wurzelhals, was zum Beispiel den Knick zu einer Hecke verändert und/oder einen knicktypischen Aufwuchs verhindert
- Entfernen des Schnittholzes und von Schreddermaterial vom Knickwall

3. Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen:

- Abschneiden der Gehölze eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag. Zur Förderung der krautigen Knickvegetation ist ein gelegentliches Schlägeln (Mulchen) der Knickflanken nach der Feldernte möglich.
- Abschnittsweises Knicken, kein großräumiger "Kahlschlag" innerhalb einer Gemarkung
- Stehenlassen von Überhältern in ca. 40-80m Abstand, insbesondere von markanten Einzelbäumen bzw. Baumgruppen. Für nachwachsende Überhälter sollen geeignete Triebe – möglichst nicht unter ca. 7cm Stammdurchmesser - heimischer, standortgerechter Bäume mit sicherem Stand gewählt werden.
- Aufputzen der Knickgehölze möglichst nach der Ernte.
- Bei zu Baumreihen durchgewachsenen Knicks im Abstand von ca. 40 bis 80 m Baumgruppen stehen lassen; nach fünf Jahren (Knicknachwuchs ist gewährleistet) Abnahme der Baumgruppen, Überhälter dabei stehen lassen.
- Schonung der Baumstubben und des Walles beim Einsatz von Großgeräten, d.h. dickere Stämme (mehr als ca. 15-20cm Durchmesser) von oben abarbeiten, verbleibendes Starkholz mit der Motorsäge bis zum Stockausschlag nacharbeiten, damit typische Schädigungen, wie senkrechte Risse in den Stubben und Lockerungen bis hin zum Abreißen der Faserwurzeln, vermieden werden.
- Sicherung historischer Strukturen wie „Knickharfen“ oder Kopfbäume durch gezielten Pflegeschnitt

Der Landesverband der Lohnunternehmer und der Bauernverband werden in ihren Bemühungen zur Sicherung dieser Standards und zu ihrer zielgerichteten Fortentwicklung vom MLUR, insbesondere durch die Mitwirkung und Beratung des LLUR als Fachbehörde, unterstützt.

Kiel, den 21. September 2007

Für das Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein:

gez. Dr. von Boetticher

Minister

Für den Landesverband der
Lohnunternehmer des Landes
Schleswig-Holstein:

gez. Schütt

Präsident

Für den Bauernverband
Schleswig-Holstein

gez. Steensen

Präsident